

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen • Postfach 601163 • 14411 Potsdam

LIGA der Spitzenverbände
der Freien Wohlfahrtspflege

14. Nov. 2001

476/01

LAND
BRANDENBURG



Landkreise und kreisfreie Städte
des Landes Brandenburg als örtliche
Träger der Sozialhilfe

lt. Verteiler

Verteiler:

AWO
CV
CV Görlitz
PARITÄTISCHER
DRK
DWBB
ZWdJ
Liga - Akte

Potsdam, 13. November 2001

Bearbeiter/in: Frau Spiegel

Telefon: (0331) 866-57 13

Telefax: (0331) 866-51 89

e-mail: Iris.Spiegel@
masgf.brandenburg.de

GeschZ.: (bei Antwort bitte angeben)
51 - 4130.1

nachrichtlich:

Landesamt für Soziales und Versorgung
Postfach 10 07 63

03007 Cottbus

Städte- und Gemeindebund Brandenburg
Stephensonstr. 4

14482 Potsdam

Landkreistag Brandenburg
Jägerallee 25

14469 Potsdam

LIGA der Spitzenverbände der
Freien Wohlfahrtspflege im
Land Brandenburg
Geschäftsstelle
Gutenbergstr. 30

14467 Potsdam

Ministerien und Senatsverwaltungen für
Arbeit und Soziales der Länder

lt. Verteiler

1. Ø AB 8, 13
2. Z. u. A.
f

Zahlung einer Weihnachtsbeihilfe im Rahmen der Sozialhilfe für das Jahr 2001

Die Weihnachtsbeihilfe ist zur Deckung eines erhöhten notwendigen Lebensbedarfs im Sinne des § 12 i.V.m. § 21 Abs. 1a Nr. 7 Bundessozialhilfegesetz zu gewähren.

Die Weihnachtsbeihilfe im Land Brandenburg wird für das Jahr 2001 für Empfänger von Sozialhilfe, im Zuständigkeitsbereich der örtlichen Sozialhilfeträger, soweit sie die Hilfestellung als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung nach § 2 Abs. 2 AG-BSHG wahrnehmen, in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt:

122,00 DM für Haushaltsvorstände und Alleinstehende,

61,00 DM für Haushaltsangehörige,

61,00 DM für Hilfeempfänger in Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen.

Für Hilfeempfänger, die in Einrichtungen außerhalb des Landes Brandenburg untergebracht sind, richtet sich die Höhe der Weihnachtsbeihilfe nach der örtlichen Regelung.

Gleichartige Leistungen aus Anlass des Weihnachtsfestes, die auf gesetzlicher, vertraglicher oder freiwilliger Grundlage erfolgen, sind in voller Höhe auf die Weihnachtsbeihilfe anzurechnen.

Als Empfänger von Weihnachtsbeihilfe kommen in Betracht:

Empfänger laufender Hilfe zum Lebensunterhalt,

Hilfebedürftige, deren Einkommen nur geringfügig über dem Bedarf der Hilfe zum Lebensunterhalt liegt (110 v.H. des Regelsatzes und Kosten der Unterkunft und evtl. Mehrbedarfzuschläge),

Personen, die ganz oder teilweise auf Kosten der Sozialhilfe in Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen leben.

Es ist sicherzustellen, dass die Weihnachtsbeihilfe zum 01. Dezember 2001 zur Auszahlung gelangt.

Ich empfehle den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg als örtliche Sozialhilfeträger, die Weihnachtsbeihilfe im Interesse eines einheitlichen Vorgehens in dem Bereich, der als pflichtigen Selbstverwaltung durchgeführten Sozialhilfe, ebenfalls in der o.a. Höhe zu gewähren.

Im Auftrag

Schafft

